

# AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Błota)



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR RÜCKNAHME DER BV 2025-066 – EINZIEHUNG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN – HAUPTWEGE IM HAIN, GEMARKUNG LÜBBEN, FLUR 14, FLURSTÜCK 299

Die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) beabsichtigt die Beschlussvorlage 2025/066 - Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Hauptwege im Hain, Gemarkung Lübben, Flur 14, Flurstück 299 von der einbringenden Stelle, der Verwaltung, zurückzunehmen.

Mit der Beschlussvorlage 2025/092 wird eine überarbeitete Fassung der Absichtserklärung zur Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Wege im Hain eingebracht.

Hiermit macht die Stadt Lübben (Spreewald) die Absicht der Einziehung bekannt.

Lübben (Spreewald), den 21.11.2025



Jens Richter - Siegel -  
Bürgermeister

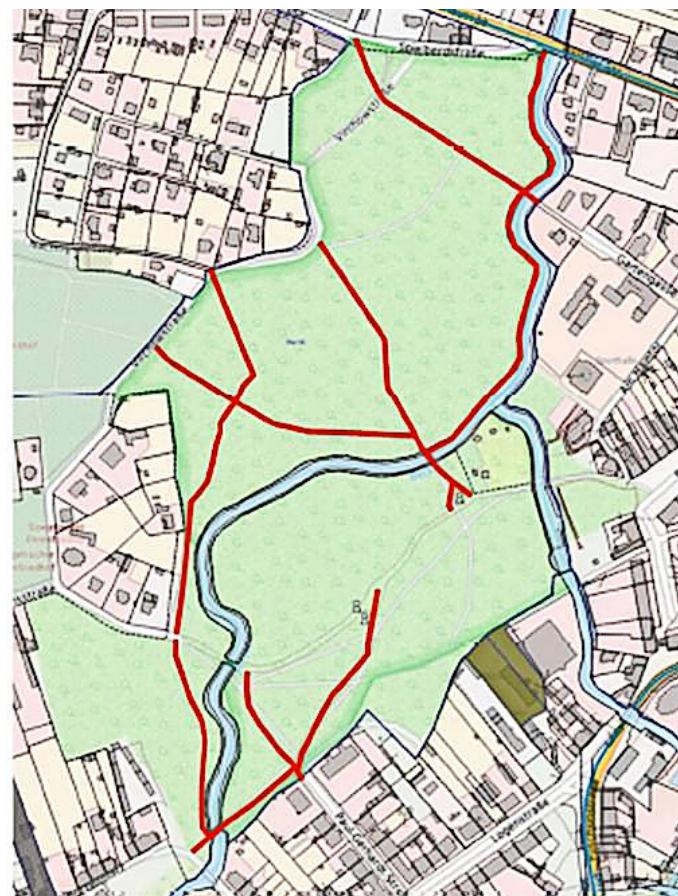
### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR ABSICHT DER EINZIEHUNG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN - HAUPTWEGE IM HAIN, GEMARKUNG LÜBBEN, FLUR 14, FLURSTÜCK 299

Die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) beabsichtigt die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Wege im Hain, Gemarkung Lübben, Flur 14, Flurstück 299 (die in der anliegenden Karte rot markierten Teilstücken). Hiermit macht die Stadt Lübben (Spreewald) die Absicht der Einziehung bekannt.

Lübben (Spreewald), den 21.11.2025



Jens Richter - Siegel -  
Bürgermeister



#### IMPRESSUM AMTSBLATT

##### Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittelung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter [pressestelle@luebben.de](mailto:pressestelle@luebben.de) unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

##### HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben

##### VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressreferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

##### VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

## RICHTLINIE ÜBER DIE VERWENDUNG DER FRAKTIONSMITTEL DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Gemäß § 32 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]) i.V.m. §16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 23.10.2025 und des § 8 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 01.07.2021 sowie des Rundschreibens zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften vom 28.05.2019 (Aufhebungsunderlass 1/2019) des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 20.11.2025 folgende Richtlinie beschlossen:

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Lübben (Spreewald) erhalten finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb der Fraktion. Diese dienen der Finanzierung der Arbeitskoordination und -erleichterung, der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der SVV und ihren Ausschüssen.  
 (2) Bei der Verwendung der finanziellen Mittel sind die Regelungen dieser Richtlinie, das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften vom 28.05.2019 – sowie der Grundsatz der Spar- samkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

### § 2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Sachleistungen

- (1) Als Sachleistungen werden den Fraktionen von der Stadtverwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) ein Raum zur Durchführung der Fraktionssitzungen und Büroausstattungsgegenstände einschließlich IT-Technik (WLAN sowie Beamer nach vorheriger Anmeldung) im angemessenen Umfang unentgeltlich überlassen.  
 (2) Darüber hinaus erhalten die Fraktionen finanzielle Zuwendungen.

- a) Es wird ein jährlicher Zuschuss von 350,00 Euro je Fraktion und 100,00 Euro je Fraktionsmitglied gewährt.  
 b) Die Höhe der Zuwendungen kann jährlich neu bestimmt werden.

Der Anspruch auf die finanziellen Zuwendungen entsteht im Falle der Bildung einer Fraktion aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit der konstituierenden Sitzung der SVV, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Er endet für die Fraktionen der alten SVV mit der Konstituierung der neuen SVV, ansonsten mit der Auflösung der Fraktion.

(3) Die Auszahlung der finanziellen Zuwendung erfolgt bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres auf ein von der Fraktion zu benennendes Konto. Alternativ hierzu können die Fraktionsmittel auch in bar ausgezahlt werden.

### § 3 Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

- (1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur eigenen Bewirtschaftung überlassen.  
 (2) Die Fraktion hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch nach den Vorschriften der Kommunalen Haushaltungs- und Kassenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu führen.  
 (3) Verfügungsberechtigte/-r der Fraktion ist die/der Fraktionsvorsitzende oder eine von der Fraktion beauftragte Person.

### § 4 Zweckbindung von Fraktionsmitteln

- (1) Die Fraktionsmittel sind für den laufenden Geschäftsbedarf zu verwenden. Sie dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die die Fraktion zur Erleichterung der Arbeit der SVV und zur Wahrnehmung der Rechte der Fraktionsmitglieder erfüllt. Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung.

Hierzu zählen Bürobedarf, Kontoführungsgebühren, Porto-, Kopier- und Telefonkosten. Büroausstattungsgegenstände dürfen nur beschafft werden, wenn die Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) zuvor festgestellt hat, dass sie den Bedarf nicht decken kann.

Angemessene Repräsentationsaufwendungen werden anerkannt, wenn sie der Außenrepräsentation der Fraktionen dienen und der Anlass im aktuellen Aufgabenbereich der Fraktionen begründet ist. Blumengeschenke und Präsente für Mitglieder der Fraktionen dienen nur der Innenrepräsentation und sind damit nicht erstattungsfähig. Ausnahmen bilden Kondolenzaufwendungen bei Tod von Fraktionsmitgliedern und ehemaligen Fraktionsangehörigen.

- b) Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften.  
 c) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten und keine unzulässige Parteienfinanzierung vorliegt.  
 d) Reisekosten, wenn der Fahrtkostenersatz nicht bereits auf der Grundlage der Entschädigungssatzung erfolgt und die Reise unmittelbar der Erfüllung kommunalverfassungsrechtlicher Aufgaben der Fraktion/Gruppe dient oder sie einen inhaltlichen Bezug zur Arbeit der Fraktion/Gruppe hat.  
 Reisen zu Parteitagen oder Wahlveranstaltungen und Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen von Aufsichtsräten der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Lübben (Spreewald) fallen nicht darunter.  
 Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.  
 e) Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten/-innen und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen.  
 Die Hinzuziehung von Referenten/-innen und Sachverständigen kann in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft erfolgen, die in die Zuständigkeit der SVV der Stadt Lübben (Spreewald) fallen, sofern eine Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.  
 Ausgaben für die Bewirtung von Gästen sind zulässig, wenn der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist. Die Belege für Ausgaben für die Bewirtung von Gästen aus Fraktionsmitteln haben Angaben zum Anlass der Bewirtung, Anzahl der bewirteten Personen und Teilnehmerkreis zu enthalten. Bewirtungen, die den Fraktionsmitgliedern zu Gute kommen, dürfen nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden.  
 Ausnahmen bilden bei Fraktionssitzungen Aufwendungen für alkoholfreie Tischgetränke und ein für die Dauer der Sitzung angemessener Imbiss.  
 f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundiger Einwohner/-innen durch Teilnahme an Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Stadt Lübben (Spreewald) und der Fraktionen beziehen.  
 g) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten.

Hierbei hat die Fraktion besonders auf die Abgrenzung einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei oder Wählervereinigung zu achten. Anerkannt werden ausschließlich Kosten für die Bekanntmachung von Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von Informationsschriften, Anzeigen in der öffentlichen Presse sowie im Internet als eigene Homepage der Fraktion.

Die finanzielle Beteiligung der Fraktionen mit Fraktionsmitteln an Parteizeitschriften oder Parteinternetauftritten ist unzulässig, da dabei eine Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit sowie deren Finanzierung nicht gewährleistet werden kann.

- (2) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind folgende Verwendungszwecke unzulässig:
- gesellschaftliche Repräsentationsausgaben (z. B. Geschenke, Gruß- oder Glückwunschkarten) sowie gesellige Veranstaltungen sind nicht von der Zweckbestimmung der Fraktions-/Gruppenmittel gedeckt; es besteht kein Bezug zur Fraktions-/Gruppenarbeit,
  - Teilnahme an Parteiveranstaltungen,
  - die Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die den einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und durch Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Auslagenersatz oder Ersatz des Verdienstausfalls abgegolten werden und in Rechtsvorschriften abschließend geregelt sind,
  - Partei- und Wahlkampffinanzierung,
  - Werbung; es ist zwischen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit für die Tätigkeit der Fraktion/ Gruppe und der nicht zuwendungsfähigen Öffentlichkeitsarbeit für eine Partei zu unterscheiden,
  - Spenden.

#### § 5 Verwendungsnachweis

- Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Fraktionsmittel ist nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 31.01. des Folgejahres unter Beifügung aller Originalbelege und Kontoauszüge dem Büro GOSD zu übergeben.
- Mit Fraktionsmitteln beschaffte Büroausstattungsgegenstände sind fortlaufend in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen.
- Den Nachweisen ist eine Versicherung der/des Fraktionsvorsitzenden zur bestimmungsgemäßigen Mittelverwendung beizufügen.

#### § 6 Übertragbarkeit und Rückforderung

- Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind durch den Bürgermeister spätestens zum 31.03. des Folgejahres

zurückzufordern oder mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen.

(2) Auf begründeten Antrag der Fraktionen kann der Bürgermeister eine Mittelübertragung auf das Folgejahr genehmigen. Der Antrag ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen und muss den konkreten Verwendungszweck beinhalten. Entfällt der Zweck oder werden die Mittel für diesen Zweck nicht benötigt, sind die Gelder an den Haushalt der Stadt Lübben (Spreewald) zurückzuführen.

#### § 7 Ende der Wahlperiode / Auflösung einer Fraktion

- Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind am Ende der Wahlperiode und bei Auflösung der Fraktion an die Stadtverwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) zurückzuführen.
- Durch die Fraktion angeschaffte Büroausstattungsgegenstände können bei Bildung einer gleichen Fraktion in der neuen SVV an diese zur weiteren Nutzung übergeben werden. Kommt die Bildung einer gleichen Fraktion nicht zustande, werden die Anschaffungen der Stadtverwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) übergeben.
- Bei Auflösung von Fraktionen werden die erworbenen Büroausstattungsgegenstände an die Stadtverwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) zurückgeführt.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 20.11.2025



Jens Richter  
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

## SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat am 20.11.2025 mit Beschluss Nr. 2025/085 die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (Stellplatzsatzung) in der Fassung vom 23.09.2025 einschließlich der Anlagen 1 und 2 auf Grundlage § 87 Abs. 4 und Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) beschlossen. Hinweis: Die Stellplatzsatzung einschließlich der dazugehörigen Anlagen und die Begründung können im Internet jederzeit unter folgendem Link eingesehen werden: [www.luebben.de](http://www.luebben.de).

Lübben (Spreewald), den 21.11.2025



Jens Richter  
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

#### Anlage

- Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

## SATZUNG ÜBER DIE HERSTELLUNG NOTWENDIGER STELLPLÄTZE UND NOTWENDIGER FAHRRADABSTELLPLÄTZE DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

ze für Fahrräder bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen (Kraftfahrzeugen, Fahrräder) zu erwarten ist.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Lübben (Spreewald). Soweit Bebauungspläne gemäß § 8 und 9 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder andere städtebauliche Satzungen Regelungen über die Herstellung notwendiger Stellplätze enthalten, gelten diese allein oder in Verbindung mit den Festlegungen dieser Satzung.
- In der Stadt Lübben (Spreewald) werden folgende Gebietsteile festgelegt:

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung ist anzuwenden für die Ermittlung der Zahl zur Herstellung der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplät-

Zone 1: Minderungsgebiet

Zone 2: Übriges Stadtgebiet

Die Zone 1 ist in der Übersichtskarte, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, beschrieben und dargestellt.

### § 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze, notwendiger Fahrradabstellplätze

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen ergibt sich gemäß § 49 BbgBO bei der Errichtung (auch Erweiterung) oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist. Die notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze müssen gemäß dieser Satzung hergestellt und jederzeit benutzbar gehalten werden.

(2) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Stellplätze, Garagen und Carports. Breite und Größe der Stellplätze richten sich nach der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Grundfläche eines Fahrradabstellplatzes beträgt mindestens 1,5 m<sup>2</sup>. Fahrradabstellplätze müssen einzeln, barrierearm und mit ausreichender Bewegungsfläche zugänglich sein. Der Abstellplatz ist so auszuführen, dass das Fahrrad standsicher abgestellt werden kann.

### § 4 Ermittlung des notwendigen Stellplatzbedarfs für Kraftfahrzeuge

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gemäß der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, ermittelt.

(2) Für Vorhaben innerhalb der Zone 1 ergibt sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze, indem der nach Absatz 1 ermittelte Wert um 25 % reduziert wird. Für Vorhaben nach Nr. 1, 2.2, 3.2 der Anlage 2 findet Satz 1 keine Anwendung. Ergibt sich bei der Berechnung nach Satz 1 ein Dezimalbruch, so wird bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze auf volle Zahlen abgerundet.

(3) Für Vorhaben im übrigen Gemeindegebiet (Zone 2) ergibt sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß der Anlage 2 dieser Satzung. Ergibt sich bei der Berechnung nach Satz 1 ein Dezimalbruch, so wird bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze nach mathematischen Rundungsregeln verfahren.

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Der Gesamtstellplatzbedarf ergibt sich aus der Summe der Bedarfe der einzelnen Nutzungen.

(5) Erfolgen unterschiedlichen Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten so ist eine Mehrfachnutzung der Stellplätze bei öffentlich-rechtlicher Sicherung zulässig. Die Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Mehrnutzung). Die Mehrfachnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Hierzu ist im Rahmen eines Nutzungskonzeptes die tatsächliche Stellplatzbelegung mit Tagesganglinien darzustellen. Mehrfachnutzungen sind für die Nutzungen Nr. 1.1 - 1.6 der Anlage 2 dieser Satzung nicht zulässig.

(6) Bei der Nutzungsänderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ist der Stellplatzbedarf auf der Grundlage von Satz 2 neu zu ermitteln. Bei Nutzungsänderung oder Erweiterungen sind der Bestand der vorhandenen, rechtmäßigen Stellplätze der genehmigten Nutzung sowie die durch Stellplatzablösevertrag abgelösten Stellplätze auf den ermittelten Gesamtstellplatzbedarf mindernd anzurechnen.

(7) Bei Nutzungsarten, die in der Anlage 2 dieser Satzung nicht genannt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(8) Bei baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit oder allgemein zugänglich sind, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, muss ein Teil der ermittelten Stellplatzanzahl nach Anlage 2 dieser Satzung behindertengerecht hergestellt werden.

(9) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für solche Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist.

(10) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die in Anlage 2 dieser Satzung definierten Flächenangaben der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.

### § 5 Ermittlung des notwendigen Bedarfes für Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder wird nach den Richtzahlen gemäß der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, ermittelt.

(2) Abstellplätze für Fahrräder sind im Regelfall in Eingangsnähe anzutragen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenen oder über Rampen, Aufzügen verkehrssicher zu erreichen sein.

(3) Die Regelungen des § 4 Absatz 2 bis 7 und 10 gelten entsprechend für Fahrradabstellplätze.

(4) Für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 entsprechend § 2 Absatz 3 BbgBO mit Nutzungen gemäß den Nummern 1.2, 2.2 und 3.2 der Anlage 2 dieser Satzung sind im Regelfall Abstellanlagen oder -räume erforderlich. Die Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche aus barrierefrei und verkehrssicher erreichbar sein.

### § 6 Zulassung von Abweichungen

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze, notwendigen Fahrradabstellplätze kann im Einzelfall erhöht oder verringert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe oder die besondere Eigenart der Nutzung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen dies nachweislich erfordern und zulassen und für die allgemeine Benutzung in zumutbarer Entfernung und in ausreichender Zahl Stellplätze, Fahrradabstellplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall um 20 % verringert werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von einer Haltestelle des regelmäßig an Werktagen (Mo.-Fr.) in einer Taktfolge von maximal 20 min in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr verkehrenden öffentlichen Personennahverkehrsmittel liegt. Das Ergebnis ist mathematisch auf ganze Zahlen zu runden.

### § 7 Ablöse von der Pflicht zur Herstellung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, notwendiger Abstellplätze für Fahrräder nachweislich nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann im Einzelfall eine Ablöse gezahlt werden. Die geldwerte Ablösung von der Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze, notwendiger Fahrradabstellplätze im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage des § 49 Absatz 3 BbgBO richtet sich nach der jeweils geltenden Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben (Spreewald).

### § 8 Übergangsvorschriften

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet wurden, ist die Stellplatzsatzung vom 17.06.2005 anzuwenden, so weit der Antragstellende nicht ausdrücklich erklärt, dass die vorliegende Satzung Anwendung finden soll.

### § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze der Stadt Lübben (Stellplatzsatzung) vom 18.06.2005 (Amtsblatt Nr. 6/2005) außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 21.11.2025



Jens Richter

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



## ANLAGE 1

SATZUNG ÜBER DIE HERSTELLUNG  
NOTWENDIGER STELPLÄTZE  
UND NOTWENDIGER  
FAHRRADABSTELLPLÄTZE DER  
STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/  
LUBIN (BŁOTA)

Minderungsgebiet gemäß § 2 Abs. 2

### Legende

Zone 1: Minderungsgebiet  
Zone 2: Übriges Stadtgebiet  
15m Tiefebegrenzungsmäß

### BESCHREIBUNG DER GEBIETSGRENZEN NACH § 2 ABS. 2

#### Minderungsgebietes (Zone 1):

Unter Berücksichtigung der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches (Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Lübben, complan Kommunalberatung, Oktober 2015) erfolgt die Ausbildung des Minderungsgebietes. Entlang von Straßen, straßenbegleitender gewerblicher Nutzung (u.a. Läden, Dienstleister) oder entlang von Flurstücksgrenzen wurde die Abgrenzung des Minderungsgebietes vollzogen.

Folgende Straßen befinden sich in Teilen oder komplett innerhalb dieser Zone 1: Am Haintor, Am Kleinen Hain, Am Markt, Am Schutzgraben, An der Kupka, Badergasse, Berliner Straße, Brauhausgasse, Breite Straße, Brückenplatz, Ernst-von-Houwald-Damm, Geschwister-Scholl-Straße, Gerichtsstraße, Gubener Straße, Hauptstraße, Hinter der Mauer, Judengasse, Kirchgasse, Kirchstraße, Lohmühlengasse, Mühlendamm, Poststraße, Reutergasse, Salzhausgasse.

Bei Grundstücken, die an der Straße Am Haintor, Berliner Straße, Breite Straße, Gubener Straße, Kirchstraße und Poststraße und nicht vollständig im Geltungsbereich des Minderungsgebietes liegen, gilt als im Minderungsgebiet liegender Grundstücksteil die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 15,00 m dazu verlaufenden Linie.

Bei Grundstücken, die teilweise im Minderungsgebiet liegen, greift die Minderung, wenn sich das Vorhaben, das die Pflicht zur Schaffung der Stellplätze auslöst, vollständig oder teilweise auf der im Minderungsgebiet gelegenen Teilfläche des Grundstück befindet und es über eine im Minderungsgebiet gelegene Straße erschlossen ist.

#### Übriges Stadtgebiet (Zone 2):

Durch die Zone 1 nach innen, sowie nach außen durch die Grenze der Stadt Lübben (Spreewald)

Sofern nicht anders angegeben, gilt die Flurstücksgrenze oder die Straßenmitte als Grenze zwischen den Gebietsteilen (Zonen).

Stadt Lübben  
FB III Bauwesen  
SG Stadtplanung und Stadtentwicklung

Stand: 23.09.2025  
Maßstab: 1:5.000

Geobasisdaten: @GeoBasis-DE/LGB, dG-de/by-2.0  
Liegenschaftskarte: Stadt Lübben (Spreewald) des LDS



STADT LÜBBEN  
Staatlich anerkannter  
Erholungsort  
Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Błota)

## ANLAGE 2

### SATZUNG ÜBER DIE HERSTELLUNG NOTWENDIGER STELPLÄTZE UND NOTWENDIGER FAHRRADABSTELLPLÄTZE DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Richtzahlen für KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der notwendigen KFZ-Stellplätze	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilien und Zweifamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>1</sup> 2 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>1</sup>	- -
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohnungen)	- - 1 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>1</sup> 2 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>1</sup>	1 je Wohnung bis 35 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>1</sup> 2 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>1</sup> 3 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>1</sup>
1.3	altersgerechtes Wohnen / betreutes Wohnen (in Verbindung mit Dienstleister, Versorgungskonzept)	1 je 5 Wohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen	1 je Nutzungseinheit	2 je Nutzungseinheit
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten	1 je 2 Betten
1.6	sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	1 je 2 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büroräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <sup>2</sup>	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <sup>2</sup>
2.2	Verwaltungs- und Behördträume	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <sup>2</sup>	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <sup>2</sup>
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Praxen u.ä.)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <sup>2</sup>	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <sup>2</sup> , mindestens 3 St.
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser (Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> ); Dienstleistungen	1 je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>3</sup>	1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>3</sup>
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs.3 BauNVO 2017 (Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche)	1 Verkaufsfläche <sup>3</sup> sowie 1 St. je 3 Beschäftigte	1 je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>3</sup>
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sport- und Gaststätten) und Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Kinos u. ä.)	1 je 5 Besucherplätze	1 je 30 Besucherplätze
4.2	sonstige Versammlungsstätten (Filmtheater, Vortragssäle u.ä.)	1 je 8 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.3	Kirchen und andere Gebäude / Räume die der Religionsausübung dienen	1 je 20 Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche <sup>4</sup>	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche <sup>4</sup>
5.2	Freibäder, Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 je 150 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

5.3	Spiel- und Sporthallen, Reithallen	1	je 100 m <sup>2</sup> Sportfläche <sup>4</sup>	1	je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche <sup>4</sup>
5.4	Hallenbäder, Saunen	1	je 5 Kleiderablagen	1	je 10 Kleiderablagen
5.5	Tennisplätze	2	je Spielfeld	2	je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1	je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1	je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1	je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6	je Minigolfanlage	3	je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4	je Bahn	3	je Bahn
5.10	Boothäuser, Bootsliegeplätze, Kahn	1	je Bootsliegeplatz oder Boot	-	
5.11	Reitanlagen	1	je 3 Pferdeeinstellplätze	1	je 4 Pferdeeinstellplätze
5.12	Fitnesscenter-Studio	1	je 30 m <sup>2</sup> Sportfläche <sup>4</sup>	1	je 150 Sportfläche <sup>4</sup>

## 6 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser u.ä.	1	je 10m <sup>2</sup> Gastraumfläche <sup>5</sup>	1	je 30 m <sup>2</sup> Gastraumfläche <sup>5</sup>
6.2	Spiel- und Automatenhallen	1	je 10 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <sup>2</sup>	1	je 10 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 4 St.
6.3	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen u.ä.)	1	je 3 Betten	1	je 4 Betten
6.4	Jugendherbergen	1	je 10 Betten	2	je 10 Betten

## 7 Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen

7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privat- und Universitätskliniken	1	je 3 Betten	1	je 20 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	je 6 Betten	1	je 20 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	je 5 Betten	1	je 20 Betten
7.4	Pflegeheime, Altenpflegeheime	1	je 10 Betten	1	je 20 Betten
7.5	Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege	1	je 8 Pflegeplätze, mindestens 2 St.	1	je 20-40 Betten, mind. 3 St.

## 8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grund-, Hauptschulen	1	je Klassenraum	1	je 4 Schüler
8.2	Förderschulen (Sonderschulen)	1	je Klassenraum	1	je 10 Schüler
8.3	sonstige allgemeinbildende Schulen (z.B. Gymnasien)	2	je Klassenraum	1	je 3 Schüler
8.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	je Klassenraum	1	je 4 Schüler
8.5	Fachschulen, Hochschulen	1	je 5 Studierende	1	je 4 Studierende
8.6	Kindergarten, Kindertageseinrichtungen und dergleichen	1	je Gruppenraum	1	oder 3 je Gruppenraum
8.7	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und dergleichen	1	je 10 Besucherplätze, sowie 1 je 2 Beschäftigte	1	je 2 Besucherplätze

## 9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	je 60 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche	1	je 5 Beschäftigte, mindestens 1 St.
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	100 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche	1	je 4 Beschäftigte, mindestens 1 St.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	je Wartungs- oder Reparaturstand	1	je Wartungs-/Reparaturstand, mindestens 2 St.
9.4	Tankstellen	3	St. mindestens	1	St. mindestens
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraße/-anlage	5	je Waschanlage	-	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	je Waschplatz	-	

## 10 Sonstiges

10.1	Kleingartenanlagen	1	je 3 Kleingärten	-	
10.2	Begräbnisstätten (Friedhöfe, Friedwald, auch Tierfriedhöfe)	1	je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksflächen, jedoch mindestens 5 St.	1	je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksflächen, mindestens 4 St. je Eingang

## Zahl der Behindertenstellplätze

10.3	Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind	1	je 500 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <sup>2</sup>	-	
10.4	Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich mindestens jedoch von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen	1	je 500 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <sup>2</sup> , mindestens jedoch 1 St.	-	

## Erläuterung zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen

<sup>1</sup> **Wohnfläche:** Wohnflächenverordnung - WoFIV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)

<sup>2</sup> **Nutzungsfläche (NUF):** Flächenermittlung nach DIN 277-1, 2016-01

Nicht zur Nutzungsfläche angerechnet werden: Verkehrsfläche (VF), Funktionsfläche für betriebstechnische Anlagen - Technikfläche (TF), Sanitäre Anlagen

<sup>3</sup> **Verkaufsfläche:** zur Verkaufsfläche gehören: Eingangsbereich mit der entsprechenden Lauffläche für Kunden, Auslage- und Ausstellungsfläche (soweit sie der dem Kunden zugänglich ist), Flächen von Bedientheken und dahinterliegenden Warenträgern (ohne die dazwischenliegende Lauffläche der Verkäufer), Standflächen für Einrichtungsgegenstände (Verkaufsräumen etc.), Backshop (ohne Verzehr- und Sitzbereich), Für Kunden zugängliche Gänge, Kassenzone, Entsorgungsbereich (z. B. Pfandvorräum), Einpackzone, Im Gebäude eines Einkaufszentrums / einer Shopping-Mall befindliche vom Kunden zugängliche Flächen, die dauerhaft zur Warenpräsentation genutzt werden, Temporäre Verkaufszelte (z. B. für Saisonware) auf Parkplätzen, Freiverkaufsflächen, die dem Kunden zugänglich sind und nicht nur vorübergehend genutzt werden.

Nicht zur Verkaufsfläche gehören: Lagerflächen, wenn für Kunden unzugänglich, Bereiche zur Vorbereitung von Waren (z. B. Käse-, Fleischportionierung), Überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes, Restaurant, Café, Verzehr- und Sitzbereich von Backshops, Büroräume, Sozial-, Umkleide- und sonstige Aufenthaltsräume für das Personal, Personal- und Kunden-WC, Fluchtwegtreppe, Bereiche mit bewegliche Warenpräsentation (Kisten, mobile Kleiderständer und Regale etc.) auf Bürgersteigen als straßenrechtliche Sondernutzung

<sup>4</sup> **Sportfläche:** zur Sportfläche gehören: die tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete Fläche

Nicht zur Sportfläche gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Umkleideräume, Geräteräume, Sanitärräume, Zugänge und Verkehrsflächen zu und in der Anlage

<sup>5</sup> **Gasträumfläche:** Nutzungsfläche aller Gasträume einschließlich Thekenbereich

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Neufassung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat am 20.11.2025 mit Beschluss Nr. 2025/086 die Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in der Fassung vom 23.09.2025 auf Grundlage § 87 Abs. 4 und Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) beschlossen.

Hinweis: Die Stellplatzablösesatzung und die Begründung können im Internet jederzeit unter folgendem Link eingesehen werden: [www.luebben.de](http://www.luebben.de).

Lübben (Spreewald), den 21.11.2025



Jens Richter

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

#### Anlage

- Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

## STELLPLATZABLÖSESATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24,[Nr. 10], S., ber. [Nr.38]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr.18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Ablösebeträge für nicht hergestellte notwendige Stellplätze und nicht hergestellte notwendige Fahrradabstellplätze im ganzen Stadtgebiet der Stadt Lübben (Spreewald).

#### § 2 Ablöse von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen kann gemäß § 49 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Lübben abgelöst werden.

(2) Die Satzung regelt die Ermittlung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze und nicht hergestellte notwendige Fahrradabstellplätze die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Lübben und dem Bauherren abgelöst werden.

(3) Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze ist die örtliche Bauvorschrift, Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze der Stadt Lübben (Spreewald) (Stellplatzsatzung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 3 Ermittlung des Ablösebetrages für einen Kfz-Stellplatz

(1) Für die Berechnung des Ablösebetrages eines Kfz-Stellplatzes wird unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungs- und Grunderwerbskosten je notwendigen Stellplatz eine anzurechnende Fläche von 25,00 m<sup>2</sup> (Stellplatz einschließlich Bewegungsfläche) festgesetzt.

(2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 200 Euro/ m<sup>2</sup> Stellplatz x 25 m<sup>2</sup> (einschließlich Bewegungsfläche) = 5.000 EURO/Stellplatz.

(3) Der Grunderwerbsanteil wird entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes festgesetzt. Der jeweilige Bodenrichtwert ist in der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte des Landkreises Dahme-Spreewald (Gutachterausschuss für Grundstückswerte LDS) festgelegt. Der Bodenrichtwert je m<sup>2</sup> wird gemäß Abs. 1 mit dem Faktor 25 m<sup>2</sup> multipliziert.

(4) Die Herstellungskosten nach Abs. 2 und der Grunderwerbsanteil nach Abs. 3 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Stellplatz.

#### § 4 Ermittlung des Ablösebetrages für einen Fahrradabstellplatz

(1) Für die Berechnung des Ablösebetrages für einen notwendigen Fahrradabstellplatz wird unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungs- und Grunderwerbskosten je Fahrradabstellplatz eine anzurechnende Fläche von 3,00 m<sup>2</sup> je Fahrradabstellplatz (1,5 m<sup>2</sup> je Stellplatz zuzüglich 1,5 m<sup>2</sup> Bewegungsfläche) festgesetzt.

(2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 375 EURO für einen Fahrradabstellplatz.

(3) Der Grunderwerbsanteil wird entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Fahrradabstellplätzen entsteht, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes festgesetzt. Der jeweilige Bodenrichtwert ist in der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte des Landkreises Dahme-Spreewald (Gutachterausschuss für Grundstückswerte LDS) festgelegt. Der Bodenrichtwert je m<sup>2</sup> wird gemäß Abs. 1 mit dem Faktor 3 m<sup>2</sup> multipliziert.

(4) Die Herstellungskosten nach Abs. 2 und der Grunderwerbsanteil nach Abs. 3 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Fahrradabstellplatz.

#### § 5 Fälligkeit

(1) Der Anspruch der Stadt auf Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit Baubeginn (§ 49 Abs. 3 BbgBO). Regelungen zur Fälligkeit erfolgen gemäß Ablösevertrag.

(2) Die Fälligkeit kann im Einzelfall bis zu einem angemessenen Zeitraum nach Fertigstellung verschoben werden, wenn der Antragstellende vor Aushändigung der Baugenehmigung eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes das der deutschen Bankaufsicht unterliegt an die Stadt Lübben (Spreewald) übergibt.

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 29.03.2004, (Amtsblatt Nr. 4/2004) außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 21.11.2025



Jens Richter

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

# BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

## BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 20.11.2025

Hinweis: Es werden nur die Beschlussstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter [luebben.ris-portal.de](http://luebben.ris-portal.de)

### DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

#### Beschluss-Nr. 2025/076

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### Beschluss-Nr. 2025/085

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wählt die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 87 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) eingegangen Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze (Entwurfsstand 06.05.2025) ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bestätigt die Stellungnahme der Stadt Lübben in der Anlage 1 (Abwägungsprotokoll 23.09.2025) zu den zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Abwägung der vorgebrachten Belange gemäß der Anlage 1.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den berührten Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) mit den dazugehörigen Anlagen (Minderungsgebiet, Richtzahlen) in der Satzungsfassung vom 23.09.2025 (Anlage 2).
5. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze (Satzungsfassung 23.09.2025) der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird einstimmig bei zwei Enthaltungen gefasst.

#### Beschluss-Nr. 2025/086

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wählt die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 87 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) eingegangen Stellungnahmen zum Entwurf der Stellplatzablösersatzung (Entwurfsstand 06.05.2025) ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bestätigt die Stellungnahme der Stadt Lübben in der Anlage 1 (Abwägungsprotokoll 23.09.2025) zu den zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Abwägung der vorgebrachten Belange gemäß der Anlage 1.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den berührten Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Stellplatzablösersatzung in der Satzungsfassung vom 23.09.2025 (Anlage 2).
5. Die Verwaltung wird beauftragt die Stellplatzablösersatzung (Satzungsfassung 23.09.2025) der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### Beschluss-Nr. 2025/087

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Kleinbahnstraße“ in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 27, Flurstück 131 mit einer Größe von 1.352 m<sup>2</sup> für kommunale Zwecke fest. Das Grundstück ist in dem beigefügten Auszug aus dem Orthophoto rot umrandet gekennzeichnet.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### Beschluss-Nr. 2025/090

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit der in dem beigefügten Auszug aus dem Orthofoto rot umrandet gekennzeichneten Teilflächen der im Ortsteil Lubolz gelegenen kommunalen Grundstücke Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 5/7 mit einer Teilfläche von ca. 700 m<sup>2</sup> und Flurstück 342 mit einer Teilfläche von ca. 910 m<sup>2</sup> für kommunale Zwecke fest.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### Beschluss-Nr. 2025/091

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) nimmt zur Kenntnis, dass die Beschlussvorlage 2025/066 - Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Hauptwege im Hain, Gemarkung Lübben, Flur 14, Flurstück 299 von der einbringenden Stelle, der Verwaltung, zurückgenommen wird. Mit der Beschlussvorlage 2025/092 wird eine überarbeitete Fassung der Absichtserklärung zur Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Wege im Hain eingebracht.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### Beschluss-Nr. 2025/092

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Absicht der Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Wege im Hain, Gemarkung Lübben, Flur 14, Flurstück 299 (die in der anliegenden Karte rot markierten Teilflächen).

Der Beschluss wird mehrheitlich bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme gefasst.

#### Beschluss-Nr. 2025/093

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die als Anlage beigelegte Richtlinie über die Verwendung der Fraktionsmittel der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in der vorliegenden Fassung. Die bisher geltende Zuwendungsrichtlinie für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2001 tritt mit Inkrafttreten dieser neuen Richtlinie außer Kraft.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### Beschluss-Nr. 2025/095

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt: Die Berufung von Karl Beule, wohnhaft in Lübben, als Mitglied im Aufsichtsrat der LWG, ab dem 1. Januar 2026

Der Beschluss wird einstimmig mit 3 Enthaltungen gefasst.

**Beschluss-Nr. 2025/098**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt per deklaratorischen Beschluss fest, dass als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus zum 01. Januar 2026 Herr Oliver Wegendorf berufen wird.

Der Beschluss wird einstimmig mit 2 Enthaltungen gefasst.

**DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN  
IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG****Beschluss-Nr. 2025/073**

Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Kleinbahnstraße“ gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 27, Flurstück 131 mit 1.352 m<sup>2</sup>

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen gefasst.

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN****BERATUNGSANGEBOT ZUM THEMA FÖRDERMITTEL FÜR WALDBESITZER****Waldbesitzer aufgepasst! - Geld erhalten für Waldumbau im eigenen Wald**

Die Sommer in Brandenburg werden immer wärmer und trockener. Das war im Besonderen in den vergangenen Jahren zu spüren. Ihr Wald muss mit weniger Wasser auskommen als noch vor einigen Jahren und sich weiterhin gegen bspw. Käferbefall wehren.

Dem „Brotbaum“ unserer Region – der Kiefer – geht es zusehends schlechter. Sie leidet merklich unter Trockenheit, Hitze, Sonneneinstrahlung, Schadinsekten, Waldbrand sowie Stürmen. Vielleicht haben Sie selber schon die Beobachtung gemacht, dass insbesondere am Waldrand die Kiefern nicht wirklich gesund aussehen. Absterbende Bäume in den Wäldern Brandenburgs häufen sich. Eine Lösung für dieses Problem ist die Einbringung zusätzlicher Baumarten in die Kiefernwälder, was die Widerstandsfähigkeit dieser Wälder verbessert. Das liegt daran, dass eine Vielfalt von Baumarten den Lebensraum entscheidend aufwertet und somit den Wald stabiler gegenüber äußeren Einflüssen (Trockenheit, Waldbrand, Käfer oder Sturm) macht.

Das Pflanzen von Bäumen kostet Geld, das ist klar. Dabei werden Sie als Waldbesitzer jedoch finanziell unterstützt. Seit dem 01.09.2025 hat die neue Förderrichtlinie für forstliche Vorhaben Gültigkeit. Sie können also auf Antrag (bis 15.02.2026) Unterstützung für den Waldumbau in Ihrem Wald erhalten. Sie bekommen Geld dafür, Ihren Wald fit für die Zukunft zu machen.

Nähere Informationen zur finanziellen Förderung Ihres Waldes und zur Notwendigkeit von Waldumbau möchte ich dem interessierten Waldbesitzer – also Ihnen - gern bei einem gemeinsamen Waldspaziergang näherbringen. Wenn Sie kein Waldbesitzer sind, aber trotzdem Näheres zum Thema Waldumbau erfahren möchten, können Sie selbstverständlich ebenso teilnehmen.

Vorherige Anmeldung erforderlich unter [luca.murrer@lfb.brandenburg.de](mailto:luca.murrer@lfb.brandenburg.de) oder 0174 9448690 bzw. 03546 270516 (max. 20 Teilnehmer)

**TREFFPUNKT**

Gegenüber von Gasthof Waldeslust - Schiebsdorf Nr. 6  
15938 Kasel-Golzig OT Schiebsdorf  
siehe Treffpunkt-karte

Datum: Samstag den 13.12.2025

Zeit: 10 Uhr

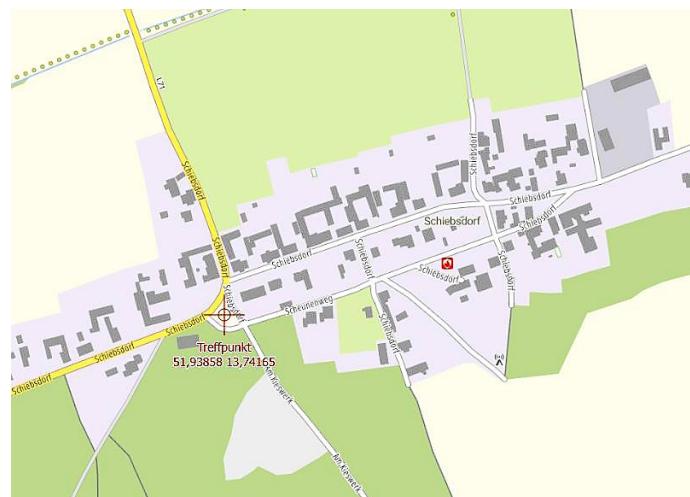
Dauer: 1-2h

Kosten: keine

Ich freue mich auf Sie!

gez. Luca Murrer

Forstreferendar



## INFORMATION DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS GEMÄSS § 17 ABSATZ 2 DES GESETZES ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGWESEN IM LAND BRANDENBURG (BRANDENBURGISCHES VERMESSUNGSGESETZ-BBGVERM)

In der Gemeinde/Stadt Lübben:

Gemarkung:

Lübben, Flur 1 Az.: 25\_62\_60\_0192

Lübben, Flur 3 Az.: 25\_62\_60\_0203

Lübben, Flur 5 Az.: 25\_62\_60\_0196

Lübben, Flur 6 Az.: 25\_62\_60\_0202

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/>

katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben (Spreewald). Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 15. Dezember 2025 bis 15. Januar 2026

*Im Auftrag*

*Michaeli  
-Amtsleiter-*

### KONTAKT

Kataster- und Vermessungsamt  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
MAIL [kva@dahme-spreewald.de](mailto:kva@dahme-spreewald.de)

## BEKANNTMACHUNG ÜBER HOLZUNGSARBEITEN IM WINTERHALBJAHR 2025/26

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gibt bekannt, dass im Zeitraum vom 01.12.2025 bis voraussichtlich 31.03.2026 Holzungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung (Landesgewässer) und II. Ordnung (Kommunale Gewässer) durchgeführt werden.

Grundlage dafür ist der § 79 BbgWG – Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes).

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt, (2) für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden.

Die Holzung dient ausschließlich neben der Schaffung der Baureihe für die maschinelle Unterhaltung auch der Entwicklung der Gewässerrandstreifen.

Der Wasser- und Bodenverband ist nicht für die Verkehrssicherung der Gefahrenbäume verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt generell den jeweiligen Eigentümern der betroffenen Flächen. Es wird darauf verwiesen, dass der Wasser- und Bodenverband nicht Eigentümer der Bäume ist und daher auch

nicht grundsätzlich für die Beseitigung von Astwerk, Windbruch usw. zuständig ist.

Gehölze werden zwingend entfernt, wenn sie den schadlosen Wasserabfluss behindern, Bauwerke und unterirdische Gewässerstrecken gefährden, den erforderlichen Zugang zum Gewässer behindern oder eine Unterhaltung anders nicht möglich ist.

Weiterhin möchte der Wasser- und Bodenverband wie folgt auf den § 41 WHG hinweisen:

### Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden. Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

### KONTAKT

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“  
Am Stieg, OT Freiwalde, 15910 Bersteland  
Tel. 03 54 74/ 36 63 90  
E-Mail: [info@wbv-freiwalde.de](mailto:info@wbv-freiwalde.de)

## SERVICE | SERWIS

### STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)  
WEB luebben.de

#### RATHAUS

TELEFON 03546 79-0  
MAIL info@luebben.de  
Di 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr  
Do 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr  
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

#### BÜRGERBÜRO

TELEFON 03546 79-2505; -2506; -2507; -2508  
MAIL buergerbuero@luebben.de  
Di 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr  
Do 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr  
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

#### STANDESAMT

TELEFON 03546 79-2513; -2515  
MAIL standesamt@luebben.de  
Di 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr  
Do 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr  
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich zu unseren regulären Öffnungszeiten bieten wir Ihnen montags und mittwochs eine individuelle Terminsprechstunde an, die Sie vorab telefonisch oder per E-Mail vereinbaren können.

### MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren. Richten Sie Ihre Hinweise an die Verwaltung:  
WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben

### STADTBIBLIOTHEK LÜBBEN

Di 10:00 – 18:00 Uhr  
Do 10:00 – 19:00 Uhr  
Fr 10:00 – 16:00 Uhr  
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 7160  
MAIL bibliothek@luebben.de  
WEB stadtbibliothek-luebben.de

### MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN

Mi – So 10:00 – 17:00 Uhr  
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 187478  
MAIL museum@luebben.de  
WEB museum-luebben.de  
FACEBOOK @Museum.Luebben  
INSTAGRAM @museum\_luebben

### TKS | TOURIST INFORMATION LÜBBEN

Mo – Fr 10:00 – 16:00 Uhr  
Sa & So geschlossen  
24.12.2025 bis 02.01.2026 geschlossen  
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 15, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 3090  
MAIL info@tks-luebben.de  
WEB luebben.de/tourismus  
FACEBOOK @Luebben.Spreewald  
INSTAGRAM @halloluebbenspreewald

### AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)

Mo 09:00 – 12:00 Uhr  
Di 13:00 – 17:00 Uhr  
Do 13:00 – 16:00 Uhr  
Bitte beachten Sie, dass weiterhin vorher Termine vereinbart werden müssen!

ADRESSE Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 22 10  
MAIL verwaltung@agln.brandenburg.de  
WEB ag-luebben.brandenburg.de

### MEDIZINISCHES VERSORGUNGZENTRUM SPREEWALD GMBH

ADRESSE Schillerstraße 6 A, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 17897-0  
MAIL info@mvz-spreewald.de  
WEB mvz-spreewald.de

### EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD)

Di 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr  
Do 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr  
Fr 09:00 – 12:00 Uhr  
ADRESSE Puschkinstraße 5a, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 79 2601  
MAIL sel@luebben.de  
BEREITSCHAFT 0170 9118385

### LÜBBENER WOHNUNGSBAU-GESELLSCHAFT MBH

Di 09:00 – 12:00, 13:00 – 17:00 Uhr  
Do 13:00 – 15:00 Uhr  
ADRESSE Bahnhofstraße 37, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 27 40 0  
MAIL info@luebbener-wbg.de  
WEB luebbener-wbg.de

### STADT- UND ÜBERLANDWERKE LÜBBEN GMBH

Di 09:00 – 12:00, 13:00 – 17:30 Uhr  
Do 09:00 – 12:00, 13:00 – 15:30 Uhr  
ADRESSE Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 27 79 0  
MAIL info@stadtwerke-luebben.de  
STÖRUNG Gas: 03546 277930  
Wasser: 03546 277920

### NOTFALLNUMMERN

Polizei 110  
Feuerwehr 112  
Krankenhaus Lübben 03546 750  
Notfallambulanz 03546 75229  
Giftnotruf (24 h) 030 19240  
Drogennotruf 030 19237  
Telefonseelsorge evangelisch 0800 1110111  
Telefonseelsorge katholisch 0800 1110222#  
Weisse Ring e. V. 116006  
Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 0800 0116016  
Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzbundes 116 111  
Medizinische Kinderschutzhilfe 0800 / 1921000